



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. September 2018  
Seite 1 von 1

Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien  
des Landtags von Nordrhein-Westfalen

Herrn Oliver Keymis MdL

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

422

bei Antwort bitte angeben



Isabel Pfeiffer-Poensgen

### Sachstand – Verabschiedung des zweiten Kulturförderplans

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlegend übersende ich den o.g. Bericht zum Sachstand betreffend der  
Verabschiedung des zweiten Kulturförderplans.

Ich bitte Sie, den Bericht an die Mitglieder des Ausschusses weiterzulei-  
ten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage:  
Bericht – 60-fach

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4316  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



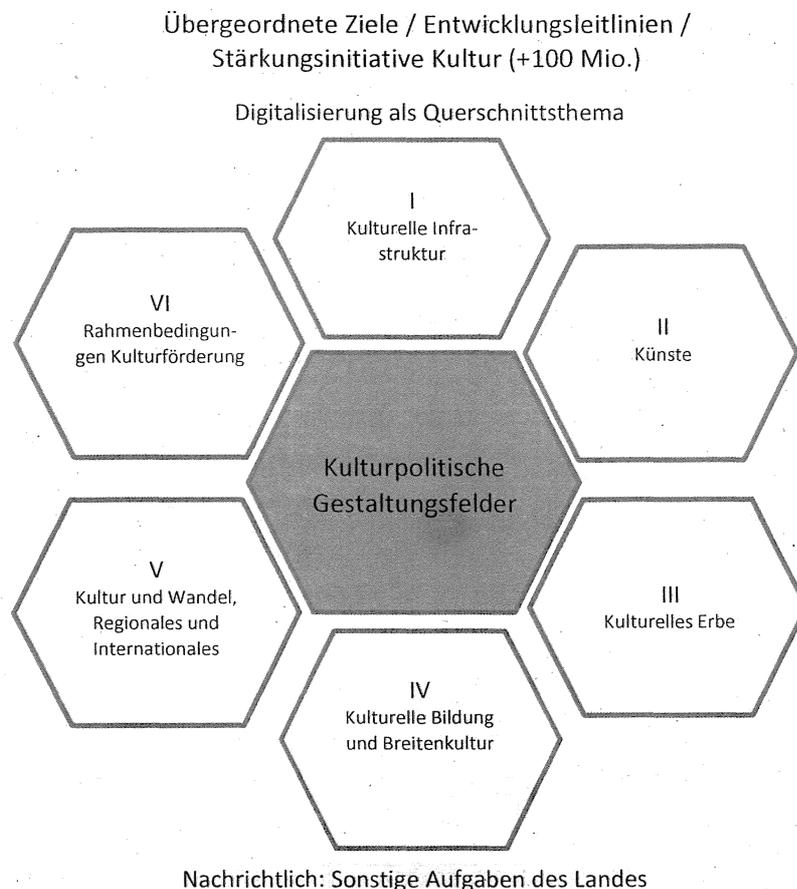
Sachstand im Hinblick auf die Verabschiedung des zweiten Kulturförderplans –  
schriftlicher Bericht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für den Ausschuss für Kultur und Medien am 27. September 2018

Derzeit stellt die Landesregierung für ihre Legislaturperiode den zweiten Kulturförderplan für die Jahre 2019 bis 2023 auf.

§ 22 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes NRW sieht vor, dass der Kulturförderplan

- die Ziele der Kulturförderung für die Förderperiode konkretisiert;
- Entwicklungsperspektiven aufzeigt;
- Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden, benennt und
- nähere Angaben zu den gesetzlichen Handlungsfeldern und den geplanten Ausgaben (vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber) macht.

Ausgehend davon und den Erfahrungen aus der Arbeit mit dem ersten Kulturförderplan – dem in gewisser Hinsicht auch Pilotfunktion zukommt – hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft einen Entwurf für den zweiten Kulturförderplan erarbeitet, der einen transparenten und zusammenhängenden Überblick über die kulturfachlichen Förderlinien, Ziele und Schwerpunkte der Landesregierung ermöglicht:



Die gesetzlichen Handlungsfelder und landeseigene Aufgaben werden zu kulturfachlichen Gestaltungsfeldern zusammengefasst. Die kulturpolitischen Ziele, Entwicklungsperspektiven und Schwerpunkte werden innerhalb der definierten Gestaltungsfelder benannt bzw. behandelt. Das alle Dimensionen der Kulturarbeit umspannende Querschnittsthema "Digitalisierung" wird in den einzelnen Gestaltungsfeldern behandelt.

Der Partizipationsprozess zur Aufstellung des zweiten Kulturförderplans erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 23 Absatz 2 Kulturfördergesetz NRW.

Der Planentwurf wird am 20. Dezember 2018 in einer interaktiven Konferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden und den weiteren relevanten Verbänden und Akteurinnen und Akteuren aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung wie beispielsweise dem Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, dem Kulturrat NRW, den Landschaftsverbänden und den Vertreterinnen und Vertretern von Kultureinrichtungen diskutiert und weiterentwickelt.

In diesen fachlichen Diskurs werden Ergebnisse aus zwei Dialogveranstaltungen mit Künstlerinnen und Künstlern zu besonders für sie relevanten Themen wie z.B. den Digitalen Künsten und Produktionsbedingungen einfließen. Diese Veranstaltungen werden am 9. und 10. Oktober 2018 in Dortmund und Köln stattfinden.

Im Januar 2019 werden die zentralen Verbände und Organisationen aus dem Kulturbereich nochmals schriftlich zum Planentwurf angehört.

Nachdem in den Entwurf im ersten Quartal 2019 die Ergebnisse aus der interaktiven Konferenz und den schriftlichen Anhörungen eingearbeitet sind und der Entwurf regierungsintern abgestimmt worden ist, wird er dem Landtag voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 zu seiner Befassung und Beschlussfassung zugeleitet.

Bis zur Veröffentlichung des zweiten Kulturförderplans gilt der erste Kulturförderplan überbrückend fort (§ 33 Kulturfördergesetz NRW).